

**Dienstvertrag –  
freier Dienstvertrag –  
Werkvertrag**

<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2. Wer ist Dienstnehmer (Arbeitnehmer), wer ist freier Dienstnehmer, wer wird auf Grund eines Werkvertrages tätig?</b>	<b>3</b>
2.1. Dienstvertrag, Dienstverhältnis, Dienstnehmer	3
2.2. Freier Dienstvertrag, Werkvertrag	4
<b>3. Kann man es sich aussuchen, ob man auf Grund eines Dienstverhältnisses, eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages tätig wird?</b>	<b>5</b>
3.1. Merkmale eines Dienstverhältnisses	6
<b>4. Welche steuerlichen Pflichten haben Personen, die Einkünfte auf Grund eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages erzielen?</b>	<b>7</b>
4.1. Einkommensteuer für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag	8
4.1.1. Betriebseinnahmen bei freien Dienstverträgen und Werkverträgen	8
4.1.2. Betriebsausgaben bei freien Dienstverträgen und Werkverträgen	10
4.1.3. Pauschaler Betriebsausgabenabzug	11
4.2. Umsatzsteuer für Einnahmen aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag	13
4.2.1. Kleinunternehmer	13
4.2.2. Umsatzsteuer - Regelbesteuerung	14
<b>5. Welche Vor- und Nachteile hat ein freier Dienstvertrag oder ein Werkvertrag gegenüber einem Dienstverhältnis.</b>	<b>15</b>
<b>6. Anmerkungen zur Sozialversicherungspflicht</b>	<b>16</b>

# 1. Allgemeines

Personen können für einen Auftraggeber auf Grund eines

- Dienstvertrages als echte Dienstnehmer (Arbeitnehmer) oder eines
- freien Dienstvertrages bzw eines Werkvertrages als Selbständige

Leistungen erbringen.

Arbeitnehmer, die auf Grund eines Dienstvertrages (im Rahmen eines Dienstverhältnisses) tätig werden, beziehen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die der Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehält. Freie Dienstnehmer und Personen, die auf Grund eines Werkvertrags tätig werden, gelten steuerlich nicht als Arbeitnehmer sondern als Selbständige. Sie beziehen Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder in bestimmten Fällen auch aus selbständiger Arbeit und müssen ihre Einkünfte für die Veranlagung zur Einkommensteuer erklären.

Nachfolgend informieren wir Sie über die drei genannten Vertragstypen und deren steuerliche Behandlung.

## 2. Wer ist Dienstnehmer (Arbeitnehmer), wer ist freier Dienstnehmer, wer wird auf Grund eines Werkvertrages tätig?

### 2.1. Dienstvertrag, Dienstverhältnis, Dienstnehmer

Wenn ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet, liegt nach der Definition des **Steuerrechts** (§ 47 EStG) ein Dienstverhältnis vor. Dies ist

der Fall, „wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.“

Nach dem **Sozialversicherungsrecht** liegt ein Dienstverhältnis vor, wenn die Beschäftigung in einem Verhältnis persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ausgeübt wird (§ 4 Abs. 2 ASVG).

Grundsätzlich decken sich die beiden Definitionen für den Dienstnehmer laut ASVG bzw. den Arbeitnehmer laut EStG. Wer Arbeitnehmer im Sinn des Steuerrechts ist, ist aber jedenfalls auch Dienstnehmer im Sinne des ASVG (§ 4 Abs. 2 ASVG).

*Beispiel für einen Schriftsteller, der als (echter) Arbeitnehmer tätig wird:  
Ein Journalist einer Tageszeitung, der täglich in der Redaktion anwesend sein muss, auf Weisung seines Chefs bestimmte Reportagen vorzunehmen hat, an den Redaktionssitzungen teilnimmt und dafür ein bestimmtes monatliches Entgelt bezieht, steht in einem Dienstverhältnis.*

## 2.2. Freier Dienstvertrag, Werkvertrag

**Freie Dienstnehmer** sind nach dem **ASVG** Personen, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten.

Das **Steuerrecht** kennt keine besondere Definition des **freien Dienstnehmers**. Freier Dienstnehmer ist demnach jeder, der gegenüber einem Auftraggeber Dauerleistungen erbringt (Dauerschuldverhältnis), aber in keinem Dienstverhältnis steht. Ein **freier Dienstvertrag** liegt **zB** vor, wenn eine Mitarbeiterin einer Wochenzeitung Beiträge aus einer bestimmten Region in einem bestimmten Umfang wöchentlich zu liefern hat und dafür ein Honorar abhängig von der gedruckten Seitenanzahl erhält. Dabei ist es aber unmaßgeblich, wann sie arbeitet, wo sie arbeitet oder ob die Beiträge von ihr

selbst oder einer anderen Person geschrieben werden, es gibt keine Urlaubsregelung.

Bei einem **Werkvertrag** schuldet man dem Auftraggeber die Lieferung oder Erfüllung eines Werkes. Es liegt kein „Dauerschuldverhältnis“ sondern ein „Zielschuldverhältnis“ vor. Wenn sich **zB** ein Schriftsteller verpflichtet, ein Buch gegen ein bestimmtes Honorar abzuliefern, liegt ein Werkvertrag vor.

Wie schon erwähnt, gelten freie Dienstnehmer sowie Personen, die auf Grund eines Werkvertrages tätig werden, steuerlich als Selbständige.

### **3. Kann man es sich aussuchen, ob man auf Grund eines Dienstverhältnisses, eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages tätig wird?**

Grundsätzlich kann man sich das nicht aussuchen, sondern es ergibt sich im Wesentlichen aus den vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen, unter denen die Leistungen gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden. Es ist auch nicht maßgeblich, wie man den zu Grunde liegenden Vertrag bezeichnet, es kommt immer auf den Inhalt bzw. die tatsächlichen Umstände an. Liegen die Merkmale eines Dienstverhältnisses vor, nützt es nichts, wenn man dazu einen als „Werkvertrag“ oder „Freier Dienstvertrag“ bezeichneten Vertrag abschließt. Steuerlich und sozialversicherungsrechtlich würde dennoch ein „ganz normales“ Dienstverhältnis bestehen.

Bestimmte Arbeiten kann man regelmäßig nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausführen.

*Beispiele:*

*Ein Kassier an einem Bankschalter oder in einem Supermarkt, die Filialleiterin einer Drogeriekette, die Sekretärin in einem Büro usw.*

Bei bestimmten Tätigkeiten gibt es aber sehr wohl einen Gestaltungsspielraum (Siehe dazu das **Beispiel** zum **freien Dienstvertrag** betreffend die **Mitarbeiterin** einer **Wochenzeitung**).

Ob nun ein Dienstverhältnis oder ein anderes Vertragsverhältnis vorliegt, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Es ist immer auf das „**Gesamtbild**“ des Tätigwerdens abzustellen. Es müssen eben mehrere Kriterien erfüllt oder nicht erfüllt werden, damit von einem Dienstverhältnis oder keinem Dienstverhältnis ausgegangen werden kann.

### 3.1. Merkmale eines Dienstverhältnisses

**Dauerschuldverhältnis:** Der Arbeitnehmer schuldet für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer seine (persönliche) Arbeitskraft (LStR RZ 934).

**Weisungsgebundenheit:** Der Arbeitnehmer muss den Anordnungen des Arbeitgebers Folge leisten (LStR RZ 935).

**Organisatorische Eingliederung:** Sie zeigt sich ua. in der Vorgabe von Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsmittel durch den Auftraggeber sowie die unmittelbare Einbindung der Tätigkeit in betriebliche Abläufe des Arbeitgebers wie zB regelmäßige Teilnahme an Besprechungen (LStR RZ 936).

**Fehlen des Unternehmerrisikos:** Ein Unternehmerrisiko liegt insbesondere dann vor, wenn die Entlohnung von der erbrachten Leistung abhängt und mit der Tätigkeit verbundene Aufwendungen im Wesentlichen vom Auftragnehmer selbst getragen werden müssen. Bei einer im Wesentlichen gleich bleibenden monatlichen Entlohnung liegt kein Unternehmerrisiko vor (LStR RZ 937).

Liegen die genannten Kriterien für ein Dienstverhältnis nicht oder nicht überwiegend vor, dann ist steuerlich von einer betrieblichen (selbständigen) Tätigkeit auszugehen.

Beim oben angeführten **Beispiel** der **freien Mitarbeiterin einer Wochenzeitung** liegt zwar ein Dauerschuldverhältnis vor, sie hat aber keine fixe

Arbeitszeit, keinen festen Arbeitsort, kann selbst bestimmen, was sie berichtet und wo sie recherchiert, hat ein Unternehmerrisiko (wird nach der Anzahl der gelieferten Seiten bezahlt und muss alle Aufwendungen selbst tragen), sodass überwiegend die Merkmale einer selbständigen Tätigkeit gegeben sind.

Ähnlich ist dies beim **Beispiel des Schriftstellers**, der das Entgelt für die Lieferung eines Buches erhält. Hier liegt aber kein Dauerschuldverhältnis (der Schriftsteller schuldet nicht seine Arbeitskraft für eine bestimmte Dauer), sondern ein Zielschuldverhältnis vor (die Entlohnung erfolgt nur dann, wenn das Buch abgeliefert wird). Damit ist ein unmittelbares Unternehmerrisiko gegeben, hingegen fehlen die Merkmale der Weisungsgebundenheit und der organisatorischen Eingliederung, sodass eindeutig von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

#### **4. Welche steuerlichen Pflichten haben Personen, die Einkünfte auf Grund eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages erzielen?**

Mit Einnahmen aus freien Dienstverträgen und Werkverträgen unterliegt man als Unternehmer **grundsätzlich** der **Einkommensteuer** und der **Umsatzsteuer**. Zu einer konkreten Steuerpflicht kommt es allerdings erst dann, wenn bestimmte Einkommens- oder Umsatzgrenzen überschritten werden.

## 4.1. Einkommensteuer für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag

### 4.1.1. Betriebseinnahmen bei freien Dienstverträgen und Werkverträgen

Die Einnahmen aus **freien Dienstverträgen** und **Werkverträgen** und die damit zusammenhängenden Ausgaben müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen und alle diesbezüglichen Unterlagen und Belege (Honorarnoten, Bankauszüge, Rechnungen und Zahlungsbelege für Ausgaben) müssen sieben Jahre aufgehoben werden. Der **Gewinn** aus der Tätigkeit wird im Regelfall durch eine so genannte **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** ermittelt. Die erhaltenen Einnahmen eines Kalenderjahres (zB der Zufluss in bar oder die Gutschrift auf dem Bankkonto muss in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember erfolgen), vermindert um die im Kalenderjahr bezahlten Ausgaben, ergeben den Gewinn aus der Tätigkeit, der als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder in bestimmten Fällen als Einkünfte aus selbständiger Arbeit (zB bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder unterrichtender Tätigkeit) der Einkommensteuer unterliegt.

Es kann vorkommen, dass die Einnahmen in einem Kalenderjahr zufließen und bestimmte Ausgaben (zB Sozialversicherungsbeiträge) aber erst im Folgejahr vorgeschrieben und bezahlt werden. Dann erzielt man im Folgejahr - wenn keine oder geringere Einnahmen aus dieser Tätigkeit vorliegen - einen Verlust, der mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden kann.

Grundsätzlich müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden. Ergibt keine Aufforderung ist eine Steuererklärung abzugeben, wenn Sie bestimmte Einkommensgrenzen überschreiten, und zwar

- Wenn in Ihrem Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte (zB aus einem Dienst- oder Werkvertrag) von insgesamt



mehr als 730 Euro enthalten sind und ihr gesamtes Einkommen 10.900 Euro pro Jahr übersteigt.

- Wenn in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind und Ihr Einkommen mehr als 10.000 Euro pro Jahr beträgt.

**Zu den Einnahmen aus freien Dienstverträgen und Werkverträgen** zählen nicht nur die vom Auftraggeber in bar oder auf das Bankkonto überwiesenen Beträge sondern auch alle Kostenersätze (zB Fahrtkostenersätze, Tagesgelder, Ersätze für Arbeitsmittel), die vom Auftraggeber einbehaltenen Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und allfällige Sachbezüge (zB Bereitstellung einer Wohnung oder eines PKW). Werden vom Auftraggeber Sachbezüge geleistet, dann sind sie mit dem tatsächlichen Wert (Mittelwert am Verbrauchsort) zu bewerten. Es bestehen aber auch keine Bedenken, wenn man die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte heranzieht (LStR RZ 138 ff).

Grundsätzlich sind alle Einnahmen steuerpflichtig. Die Zahlung eines Urlaubsgeldes oder einer Weihnachtsrenumeration sprechen an sich für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses. Sollte ein solches aber dennoch nicht vorliegen, ist bei freien Dienstverträgen und Werkverträgen eine begünstigte Besteuerung nicht vorgesehen. Die nur für Arbeitnehmer vorgesehenen Steuerbefreiungen stehen nicht zu (die Gewährung von freien Mahlzeiten oder Essensbons, von üblichen Geschenken bis 186 Euro pro Jahr, von Zukunftsvorsorgemaßnahmen bis 300 Euro pro Jahr oder von Mitarbeiterbeteiligungen bis 1.460 Euro pro Jahr). Ebenso ist das Trinkgeld, das freie Dienstnehmer erhalten, steuerpflichtig.

**Nicht** zu den **Einnahmen** zählt der Auftraggeberanteil zur Sozialversicherung oder vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel wie zB Werkzeuge, Maschinen, bereitgestellte Arbeitsräume.

#### 4.1.2. Betriebsausgaben bei freien Dienstverträgen und Werkverträgen

Als Betriebsausgaben können von den Einnahmen aus freien Dienstverträgen und Werkverträgen im Wesentlichen alle Ausgaben abgezogen werden, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten darstellen. Insoweit bei den einzelnen Ausgaben eine unterschiedliche Behandlung erfolgt, wird darauf hingewiesen.

- Sozialversicherungsbeiträge: Bei freien Dienstverträgen muss der Auftraggeber die Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung einbehalten. Diese Beiträge stellen Einnahmen dar, sind aber in gleicher Höhe auch Betriebsausgaben.
- Arbeitskleidung
- Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen
- Arbeitszimmer
- Aus- und Fortbildung, Umschulung
- Computer
- Fachliteratur
- Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf Grund freier Dienst- und Werkverträge. Darunter fallen zB Fahrscheine, Wochen-, Monatskarten für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel oder tatsächliche KFZ-Kosten oder das amtliche Kilometergeld für Fahrten mit dem PKW zu und von den Arbeitsorten. Es sind immer die tatsächlichen Kosten als Fahrtkosten abzugsfähig und zwar auch zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ein Pendlerpauschale gibt es bei Einkünften aus freien Dienstverträgen und Werkverträgen nicht.

**Achtung:** Bei freien Dienstverträgen oder Werkverträgen zählen Fahrtkostenersätze des Auftraggebers zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Die steuerlich abzugsfähigen Ausgaben sind in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als Betriebsausgaben wieder abzuziehen.

- Tagesgelder und Nächtigungskosten für betrieblich veranlasste Reisen: Sofern der Auftraggeber Reisekosten ersetzt, sind diese in vollem Umfang Betriebseinnahmen. Betriebsausgaben stehen nur in der steuerlich abzugsfähigen Höhe zu.
- Internet
- Sprachkurse
- Telefon, Handy

#### **4.1.3. Pauschaler Betriebsausgabenabzug**

Unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Betriebsausgaben tatsächlich vorliegen, kann man anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben **pauschalierte Betriebsausgaben** abziehen (§ 17 Abs. 1 EStG). **Voraussetzung** für die Inanspruchnahme des **pauschalen Betriebsausgabenabzuges** ist, dass der Vorjahresumsatz (die erzielten Einnahmen ohne Umsatzsteuer) im Vorjahr unter 220.000 Euro beträgt und die Gewinnermittlung weder freiwillig noch verpflichtend durch Bilanzierung erfolgt.

#### **Der pauschale Betriebsausgabenabzug beträgt**

- 6 % des Umsatzes (Einnahmen ohne Umsatzsteuer = Nettoeinnahmen) höchstens jedoch 13.200 Euro für Einkünfte aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit,
- 12 % des Umsatzes (Einnahmen ohne Umsatzsteuer = Nettoeinnahmen) höchstens jedoch 26.400 Euro für alle anderen selbständigen oder gewerblichen Einkünfte.

(Näheres dazu siehe im „Selbstständigenbuch“, Abschnitt XIII. Pauschalierung).

**Achtung:** Wenn man vom pauschalen Betriebsausgabenabzug wieder zum Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben wechselt, muss man fünf Jahre lang dabei bleiben und kann erst dann wieder pauschale Betriebsausgabe geltend machen.

## Beispiele für eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und für eine pauschale Gewinnermittlung

1. Ein Bausparkassenvertreter bezieht auf Grund eines freien Dienstvertrages ein Honorar von insgesamt 5.000 Euro im Kalenderjahr. Vom Arbeitgeber wurde der Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung in Höhe von 13,85 % der Einnahmen (692,50 Euro) einbehalten. Außer Ausgaben für Fahrscheine in Höhe von 100 Euro und für Büromaterial in Höhe von 25 Euro liegen keine Betriebsausgaben vor.

Die **Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** ergibt folgendes Ergebnis:

Einnahmen		5.000,--
Ausgaben		
Dienstnehmerbeitrag SV	692,50	
Fahrscheine	100,--	
Büromaterial	25,--	817,50
<b>Gewinn</b>		<b>4.182,50</b>

Die **pauschalen Betriebsausgaben** würden in diesem Fall 12 % von 5.000 Euro, das sind 600 Euro betragen, daneben können die Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 692,50 Euro abgezogen werden. Die gesamten Betriebsausgaben betragen somit 1.292,50 Euro, sodass der Gewinn bei pauschalem Betriebsausgabenabzug 3.707,50 Euro betragen würde.

2. Eine Vortragende hält im Kalenderjahr 10 einzelne Vorträge bei verschiedenen Institutionen, es liegen jeweils Werkverträge vor. Sie bezieht insgesamt ein Honorar von 3.000 Euro. Sie ist für betriebliche Fahrten 200 km mit ihrem PKW gefahren, hat ÖBB-Bahnkarten für 250 Euro gekauft und Fachliteratur für

150 Euro. Tagesgelder stehen für drei volle Tage für je 12 Stunden zu.  
Sozialversicherungsbeiträge liegen keine vor.

Die **Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** ergibt folgendes Ergebnis:

Einnahmen			3.000,-
Ausgaben			
	200 km zu 0,376	75,20	
	ÖBB-Bahnkarten	250,--	
	Fachliteratur	150,--	
	3 Tagesgelder zu 26,40	79,20	554,40
<b>Gewinn</b>			<b>2.445,60</b>

Die **pauschalen Betriebsausgaben** würden in diesem Fall 6 % von 3.000 Euro, das sind 180 Euro betragen, sodass der Gewinn bei pauschalem Betriebsausgabenabzug 2.820 Euro betragen würde.

## 4.2. Umsatzsteuer für Einnahmen aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag

**Freie Dienstnehmer** und Personen, die auf Grund eines **Werkvertrages** Einkünfte erhalten, sind **Unternehmer** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und unterliegen der Umsatzsteuer. Für so genannte **Kleinunternehmer** hat das – sofern sie nicht auf eine Regelbesteuerung optieren – praktisch keine bzw. nur eine geringfügige Auswirkung.

### 4.2.1. Kleinunternehmer

Kleinunternehmer ist, wer einen Gesamtumsatz in einem Kalenderjahr von nicht mehr als **22.000 Euro netto** (Nettoentgelt, ohne Umsatzsteuer) erzielt. Er braucht keine Umsatzsteuer zu zahlen, er darf eine solche aber auch nicht in

Rechnung stellen und hat auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Für die Grenze von 22.000 Euro werden allen Umsätze als Unternehmer zusammengerechnet (zB auch Umsätze aus einer pauschalieren Land- und Forstwirtschaft). Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Dienstverhältnis) sind keine Umsätze als Unternehmer und unterliegen daher nie der Umsatzsteuer. Eine einmalige Überschreitung der Umsatzgrenze von 22.000 Euro um nicht mehr als 15 % innerhalb von fünf Kalenderjahren ist nicht schädlich für die Kleinunternehmereigenschaft.

**Achtung:** Wer als Kleinunternehmer dennoch Umsatzsteuer in Rechnung stellt, muss diese auch an das Finanzamt abführen.

Kleinunternehmer mit Umsätzen unter 7.500 Euro brauchen keine Umsatzsteuerjahreserklärung (U 1) abzugeben - außer sie werden vom Finanzamt dazu aufgefordert. Kleinunternehmer mit Umsätzen von mehr als 7.500 Euro bis 22.000 Euro müssen eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben, kreuzen aber im Formular U 1 in der Rubrik „Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß...die Kennzahl 016 (§ 6 Abs. Z 27 UStG/Kleinunternehmer) an.

#### **4.2.2. Umsatzsteuer - Regelbesteuerung**

Unternehmer, deren **Umsätze mehr als 22.000 Euro** betragen, sind nach den allgemeinen Grundsätzen **umsatzsteuerpflichtig**. Man kann auch als Kleinunternehmer auf Regelbesteuerung - das heißt für eine ganz normale Umsatzbesteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen - optieren. Das wird man unter Umständen dann machen, wenn auf Grund hoher Vorsteuerbeträge infolge von Investitionen (zB Einrichtung eines Büros und Anschaffung verschiedener Geräte wie PC usw.) ein Vorsteuerüberhang entsteht.

**Achtung:** Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (Option auf Regelbesteuerung) kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides

gegenüber dem Finanzamt bekannt gegeben werden. An diese Erklärung ist man dann mindestens für fünf Kalenderjahre gebunden.

## **5. Welche Vor- und Nachteile hat ein freier Dienstvertrag oder ein Werkvertrag gegenüber einem Dienstverhältnis.**

Wie schon ausgeführt, kann man sich das Vertragsverhältnis auf Grund dessen man tätig wird, nicht willkürlich auswählen, wenn auch in bestimmten Fällen ein gewisser Gestaltungsspielraum besteht. Für welche Form des Auftragsverhältnisses soll man sich dann entscheiden?

Das Dienstverhältnis bietet arbeitsrechtlich den größten Schutz. Die Pflichtbeiträge (Sozialversicherungsbeiträge) sind für den Dienstnehmer geringfügig höher, dafür besteht Anspruch auf Kranken- und Arbeitslosengeld sowie Mitgliedschaft bei der Arbeiterkammer. Ebenso hat der Dienstnehmer im Insolvenzfall des Arbeitgebers Anspruch hinsichtlich der vom Arbeitgeber nicht ausgezahlten Bezüge gegenüber dem Insolvenzausfallgeldfonds. Weiters hat der Arbeitgeber Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten und es besteht Anspruch auf einen 13. und 14. Monatsbezug, der steuerfrei ist oder nur mit 6 % versteuert wird. Der Arbeitgeber hat neben höheren Sozialversicherungsbeiträgen für die ausgezahlten Löhne den Dienstgeberbeitrag (4,5 %), den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (rd. 0,40%) und die Kommunalsteuer (3 %) zu leisten, außer er ist von diesen Abgaben befreit (wie zB Bund, Länder und Gemeinden oder gemeinnützige Krankenanstalten). Kurz zusammengefasst kann man sagen, dass das Dienstverhältnis für den Arbeitgeber etwas teurer ist, der freie Dienstvertrag und der Werkvertrag für den Auftragnehmer eine etwas höhere Steuerbelastung mit sich bringt.

## 6. Anmerkungen zur Sozialversicherungspflicht

**Freie Dienstverträge** unterliegen nach dem ASVG (§ 4 Abs. 4 ASVG) der Beitragspflicht, ausgenommen, die Einnahmen liegen unter der Geringfügigkeitsgrenze von 333,16 Euro pro Kalendermonat (ab 2006).

**Achtung:** Wenn Sie neben einem freien Dienstvertrag Einnahmen aus einem weiteren freien Dienstvertrag oder aus einem Dienstverhältnis beziehen, werden diese Einnahmen für Zwecke der Beitragspflicht zusammengezählt. Dadurch kommt es zu einem Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze und sind nach Ablauf des Jahres Beiträge für die vorerst beitragsfreien Einnahmen nachzuzahlen. Liegen die Einnahmen über der Geringfügigkeitsgrenze hat der Auftraggeber den Dienstnehmeranteil gleich einzubehalten und mit dem Dienstgeberanteil an die zuständige Gebietskrankenkasse abzuführen.

Wer Einkünfte aus **Werkverträgen** erzielt, unterliegt dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, und zwar entweder als so genannter „neuer Selbständiger“ (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG) oder als Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft (§ 1 Abs. 1 Z 1). Als „neuer Selbständiger“ kommt es erst dann zu einer Versicherungspflicht, wenn der Gewinn im Kalenderjahr die jeweilige Versicherungsgrenze überschreitet. Diese beträgt im Jahr 2006 bei ausschließlichen Einkünften aus Werkverträgen 6.453, 35 Euro, ansonsten 3.997, 92 Euro.

Die Daten der Einkommensteuerbescheide für Bezieher von Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb werden nach erfolgter Veranlagung automatisch an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft übermittelt.